

Satzung des CSD Gera



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe des Vereines	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Arbeitsgruppen.....	8
§ 9 Schlussvorschriften	8
§ 10 Salvatorische Klausel.....	9



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CSD Gera“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein möchte sich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten, der Kunst und Kultur, der Bildung sowie der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens widmen.
- (2) Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch:
 - a. die Ausrichtung des Christopher-Street-Days in Gera und die Organisation der politischen Demonstration zum Christopher-Street-Day zur Sichtbarmachung der Probleme und Anliegen von LGBTIQ*-Menschen,
 - b. die politischen Forderungen zur rechtlichen Stärkung von LGBTIQ*-Menschen,
 - c. die Aufklärung der Öffentlichkeit über sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten sowie über die Lebensbedingungen von gesellschaftlichen Minderheiten, insbesondere homo- und bisexueller, intersexueller,



transgender, transidenter sowie queerer und non-binärer Menschen,

- d. die Bekämpfung jeglicher Stigmatisierung sowie Unterstützung von Menschen mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere HIV und AIDS, für ein Leben in Würde und Freiheit,
- e. die Durchführung des CSD-Straßenfestes auch als Kulturveranstaltung insbesondere mit Bezug zu den unter Buchstabe a) bis d) genannten thematischen Bereichen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, für nicht satzungsmäßige Zwecke, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine(n) gesetzliche*n Vertreter*in zu unterschreiben. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann ein schriftlicher Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen.
- (6) Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Viertel der Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich.



- (7) Die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres gilt als Austrittserklärung des Mitgliedes, sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Arbeitsgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder digital durchgeführt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme-, stimm-, antrags- und rede-berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.



- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen sowie unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Beschlüsse müssen in geheimer Abstimmung gefasst werden, sobald ein Mitglied dies beantragt. Satzungsänderungen und die Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Wahl einer Versammlungsleitung und der/des Schriftführer*in
 - b. Beschluss über Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Beratung und Beschließen von Anträgen
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h. Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinsarbeit
 - i. Beschlussfassung über Widerspruch gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der



Versammlungsleitung und eine*m Schriftführer*in zu unterzeichnen.
Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen und besteht aus fünf gewählten Mitgliedern. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a. eine*m Vorstandsvorsitzenden
 - b. eine*m 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. eine*m 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. eine*m Schatzmeister*in
 - e. eine*m Beisitzer*in

- (3) Der Verein wird stets durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach Außen vertreten. Schatzmeister*in und Beisitzer*in sind jeweils nur mit eine*m Vorsitzenden oder eine*m stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (4) Bei der Vorstandswahl wird jedes einzelne Amt in einem eigenen Wahlgang geheim gewählt. Eine Ausnahme bildet die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Ämter werden gemeinsam gewählt. Die Person, die die meisten Stimmen auf sich zieht, wird der/die erste stellvertretende Vorsitzende. Die Person, die die zweitmeisten Stimmen auf sich zieht, wird der/die zweite stellvertretende Vorsitzende.



- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, muss die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nachwählen. Unbeschadet dessen endet ein Vorstandsamt vorzeitig mit der Abberufung, dem Austritt aus dem Verein oder dem Rücktritt vom Amt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen im Umlaufverfahren (z.B. telefonisch oder per Email) sind möglich. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
- (7) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die/den Vorstandsvorsitzende*n sowie dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
- (8) Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand. Die Geschäftsführung umfasst alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes des Vereines anfallenden laufenden Arbeiten. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c. die Organisation und Verwaltung des Vereines, insbesondere die Erstellung der Jahresberichte und der Mittelverwendungsabrechnung, die Wahrnehmung der Arbeitgeberstellung und -funktion gegenüber hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die Ausführung von Beschlüssen der



Mitgliederversammlung, und die Bestellung von besonderen Vertreter*innen für bestimmte Aufgaben, Projekte oder Geschäfte.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Arbeitsgruppen gründen. Für jede Arbeitsgruppe muss ein konkreter Arbeitsauftrag sowie ein*e Verantwortliche*r festgelegt werden.
- (2) Jedes Mitglied darf in diesen Arbeitsgruppen mitwirken. Es wird angestrebt, mindestens ein Vorstandsmitglied in jeder Arbeitsgruppe zu haben. Die Arbeitsgruppen sind berechtigt innerhalb ihres Arbeitsauftrages wirksame Entscheidungen zu treffen.
- (3) In den Arbeitsgruppensitzungen müssen Protokolle angefertigt werden. Die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zuzusenden.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Satzungsänderungen, Abwahlen des Vorstandes bzw. einzelner Vorstände sowie die Auflösung des Vereines dürfen nicht erst am Tag der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen bereits mit Einladung zur Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf der Tagesordnung erscheinen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern ebenso bereits zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.



- (3) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Frist für die Einladung einer solchen Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fließt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung in §2 genannter Zwecke.

§ 10 Salvatorische Klausel

Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

Die Satzung tritt in Kraft mit Gründung des Vereines am 10.03.2021



Beitragsordnung des CSD Gera

- (1) Für die Mitgliedschaft im CSD Gera e. V. ist ein Mitgliedsbeitrag fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 €.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.05. eines Jahres fällig.
- (4) Der Beitrag ist entweder in bar zu zahlen oder auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: CSD Gera e.V.
IBAN: DE09 8305 0000 0014 5764 06
Bank: Sparkasse Gera-Greiz
- (5) Auch bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, den vollen Beitrag zu zahlen, können individuelle Bestimmungen mit dem Vorstand getroffen werden.
- (7) Die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres gilt als Austrittserklärung des Mitgliedes, sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.